

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 7. September 1990

40. Stück

51. Verordnung: Verhältnis- und Höchstzahl der für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Platzfuhrwerks-Gewerbe zuzulassenden Kraftfahrzeuge in Wien (Wiener Taxi-Kraftfahrzeug Verhältnis- und Höchstzahl-Verordnung).

51.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 22. August 1990, betreffend die Verhältnis- und Höchstzahl der für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Platzfuhrwerks-Gewerbe zuzulassenden Kraftfahrzeuge in Wien (Wiener Taxi-Kraftfahrzeug Verhältnis- und Höchstzahl-Verordnung)

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 125/1987, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Die Verordnung gilt für die Ausübung des mit Kraftfahrzeugen betriebenen Platzfuhrwerks-Gewerbes in Wien.

Verhältniszahl

§ 2. Im Interesse einer geordneten Gewerbeausübung sowie unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung der Anzahl und Lage der in Wien vorhandenen Standplätze (§ 96 Abs. 4 StVO) sowie der Anzahl und Dauer der durchschnittlich durchgeführten Fahrten wird die Verhältniszahl der Konzessionen zur Ausübung des mit Kraftfahrzeugen betriebenen Platzfuhrwerks-Gewerbes, bezo-

gen auf die Zahl der vorhandenen Auffahrmöglichkeiten auf den Standplätzen im Verhältnis zu der Anzahl der auf Grund von Taxikonzessionen mit Standort in Wien betreibbaren Kraftfahrzeuge, mit 1 : 2,69789 festgelegt.

Höchstzahl der Kraftfahrzeuge

§ 3. Nach Maßgabe des § 2 beträgt die Höchstzahl der für das Betreiben des Platzfuhrwerks-Gewerbes zuzulassenden Kraftfahrzeuge 4 340.

Berücksichtigung der Verhältnis- und Höchstzahlen bei Erteilung von Konzessionen

§ 4. Konzessionen für die Ausübung des mit Kraftfahrzeugen betriebenen Platzfuhrwerks-Gewerbes mit dem Standort in Wien dürfen nur insoweit erteilt werden, als die in den §§ 2 und 3 genannten Verhältnis- und Höchstzahlen nicht überschritten werden.

Geltungsdauer

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 10. September 1990 in Kraft und mit Ablauf des 9. September 1993 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Schirmer

Amtsführende Stadträtin